

# RS Vwgh 1991/2/18 89/10/0188

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.02.1991

## Index

70/08 Privatschulen

## Norm

PrivSchG 1962 §11;

PrivSchG 1962 §14;

## Rechtssatz

Das PrivSchG unterscheidet in seinem § 14 Privatschulen, die gemäß § 11 eine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung führen, und Privatschulen, die keiner öffentlichen Schulart ("Statutarschulen") entsprechen. Während jene eine Entsprechung im öffentlichen Schulwesen haben und an dieselben rechtlichen Vorgaben (zB Lehrpläne) gebunden sind, die für gleichartige öffentliche Schulen gelten, kann bei diesen der Privatschulerhalter seine eigene pädagogische und organisatorische Konzeption der Schule verwirklichen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989100188.X03

## Im RIS seit

18.02.1991

## Zuletzt aktualisiert am

02.10.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)